Wien Donnerstag den 29. August 1872. V. Jahrgang. Nr. 35.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Das Heerwesen und die Bevölkerung*).

Das Heer, zunächst als eine aus tausenden von Personen bestehende Einheit betrachtet, geht aus der Bevölkerung des Landes hervor, lebt in ihr und kehrt in sie zurück. Es ist kein Zweifel, daß alle Verhältnisse der Bevölkerung daher auf das Herr den größten Einfluß haben, ebenso wie umgekehrt das Heer von großem Einfluß auf die Bevölkerung ist. Die Grundsätze, in welchen man dies Verhältniß der gegenseitigen Einwirkung zusammenfassen kann, sind zugleich für die allgemeine Theorie und die Praxis in der Bildung der Heereskörper von größter Wichtigkeit, und bei aller Verschiedenheit von Land zu Land doch in ihren Elementen stets dieselben.

Der allgemeinste Grundsatz dafür nun ist, daß die materielle Größe des für einen Staat herzustellenden Heereskörpers von der Dichtigkeit der Bevölkerung abhängt und mit ihr steigt und fällt, indem die Heeresmasse stets als ein bestimmtes Procentverhältniß der Bevölkerung berechnet wird.

Allein die Dichtigkeit der Bevölkerung bedeutet für das Heerwesen sehr verschiedene Verhältnisse.

Wir reden von einer dünnen Bevölkerung, wenn dieselbe nur bis zu 3000 Personen auf die Quadratmeile enthält. Es folgt, daß bei einer dünnen Bevölkerung erstlich überhaupt nur wenig Wehrkraft für das Heer vorhanden sein kann — bei drei Procent der Bevölkerung höchstens 90 Wehrmänner; zweitens wird der Ausfall der Arbeitskräfte in dem Grade lebhafter gefühlt, je dünner die Bevölkerung ist, und der Dienst wird zu einer großen Last für die Zurückbleibenden, weil der Preis der Arbeit natürlich stets im umgekehrten Verhältniß zur Masse der Bevölkerung steht. Dünne Bevölkerungen sind meist unfähig, Nachschub zu liefern, und geneigt, Fahnenflüchtige zu begünstigen. Sie sind daher unter allen Umständen ungünstig für das Heerwesen, und es liegt vom Standpunkt des letzteren im höchsten Interesse des Staats, so viel als thunlich für die Vermehrung der Dichtigkeit der Bevölkerung mindestens bis auf das mittlere Maß derselben, 5—6000 Personen auf die Quadratmeile — zu sorgen.

*) Aus dem jüngst erschienenen Werke: „Die Lehre vom Heerwesen" von Lorenz v. Stein, Stuttgart, Cotta, 1872.

Von einer sehr dichten Bevölkerung reden wir, wo die Zahl der letzteren pro Quadratmeile 9000 übersteigt, also namentlich in den Städten. Allerdings nun geben die Städte numerisch die reichsten Elemente für den Heereskörper ab; allein sie erzeugen neue und eigenthümliche Verhältnisse. Es ist ein Gesetz der Volkswirthschaft, daß der Unterschied in den Classen der Bevölkerung mit der steigenden Dichtigkeit an Intensität zunimmt. Bei steigender Dichtigkeit der Bevölkerung hat daher das Heerwesen es nicht mehr bloß mit der Zahl der ersteren, sondern auch mit dem Einfluß der Classenunterschiede auf das Heerwesen zu thun. Und hier ergeben sich folgende Regeln.

Die reichen Classen geben zwar im Verhältniß zu den anderen die besten Elemente für das Heerwesen ab, jedoch nur regelmäßig in dem Maße mehr, je entschiedener der militärische Beruf ausgebildet und geehrt ist. Allein sie bestimmen ihre Mitglieder auch meistens nur für das Officiercorps, und sind keineswegs immer der ernsten Arbeit gewohnt, welche das Heerwesen fordert. Ihr Vermögen und ihre Beziehungen öffnen ihnen oft Stellungen, zu denen sie nicht immer berechtigt sind, und ein großer Theil derselben ist daher auch nur fähig, im Frieden seinen Platz auszufüllen. Allein ihre höhere Bildung gibt ihnen dennoch die Fähigkeit, wenn sie es wollen, mehr als viele andere zu leisten. Ob sie das wollen oder nicht, zeigt sich immer erst entscheidend im Kriegsdienst, oft auch im eigentlichen militärischen Beruf. Es ist daher Regel, daß die höheren Classen stets entweder ausgezeichnete, oder sehr mittelmäßige Soldaten abgeben; als einfache Wehrmänner haben sie nicht mehr Werth, als die folgenden.

Der mittlere Bürgerstand gibt vortreffliche Wehrmänner, aber sehr selten Berufssoldaten. Seine Mitglieder sind die ausgezeichnetsten Elemente des Heeres, sobald man sie nicht auf lange Zeit zum Dienste zwingt. Sollen sie ihre eigenthümlichen Qualificationen nicht verlieren, so müssen sie stets bald in die bürgerlichen Verhältnisse, wenn auch nur für einige Zeit zurückkehren. Da sie meist keine Berufssoldaten werden wollen, so treten sie als einfache Soldaten ein und heben dadurch den Wehrstand ungemein; sie legen oft Ambition darein, Unterofficiere und Officiere zu sein, wenn sie es nur nicht bleiben sollen. Dagegen fällt gerade ihnen der dienstliche Gehorsam schwer und nimmt im besten Falle den Charakter eines geschäftlichen Gehorsams an. Sie sind daher ausgezeichnet zu gebrauchen, aber bei längerer Dauer des Dienstes werden sie alle ohne Unterschied entweder tüchtige Berufssoldaten, oder ein unwilliges Element des Heeres. Nur die, welche schon von Kindheit an sich dem Heerwesen widmen und die militärische Bildung systematisch durchmachen, sind die Blüthe des Heeres. Die Erwachsenen werden im Kriege leicht krank; überstehen sie aber die ersten Strapazen, so sind sie auch im Kriege namentlich als leichte Truppen und im inneren Dienst unschätzbar.

Die nichtbesitzende Classe in der dichten Bevölkerung dagegen gibt zwar die größte Zahl, aber den geringsten Werth her. Die physische Entwicklung ist meist theils zurückgeblieben, theils unsicher; die Bildung ist selten größer als auf dem flachen Lande; sie haben Bedürfnisse und Wünsche, welche das Heer nicht anerkennt; sie sind daher stets das vorwiegend mißvergnügte Element des letzteren,

und füllen im Kriege die Spitäler. Daneben haben sie größere Gewandtheit, sind einer rascheren Auffassung fähig, und für die Kriegsgewerbe, zum Theil für Artillerie und Geniecorps meist am verwendbarsten. Diejenigen jedoch, die aus dieser Classe zum Berufssoldaten übergehen, taugen selten viel, da sie meistens nur aus Verzweiflung dauernden Dienst übernehmen. Es muß daher Regel sein, sie nie in größeren Massen zusammen zu lassen, und sie so viel als thunlich zu Diensten, statt zum Dienst zu verwenden.

Der wahre Kern des eigentlichen Heereskörpers ist dagegen die mittlere Landbevölkerung. Der Sohn des Bauern ist der beste Soldat gewesen, so lange es ein Heer gegeben hat. Es ist nicht nöthig, die Gründe dafür genauer darzulegen. Aber allerdings ist er nur selten geeignet, ins Officiercorps überzutreten, während er die besten Elemente des Unterofficiercorps abgibt. Jedenfalls muß er, da er weder Vermögen noch Beziehungen hat, das was er wird, nur durch sich selber werden; das weiß er, und daraus geht seine Tüchtigkeit hervor. Da er aber nur selten mit Vorbildung zum Heere kommt, wird er auch meistens nur durch Anciennität avanciren; ist er aber einmal avancirt, so bleibt er von allen am liebsten, da sein älterer Bruder zu Hause die Hufe hat, und ihn dort wenig Freude erwartet. Aus ihm entsteht daher das, was wir den Stamm der Cadres, das Unterofficiercorps nennen; und die Zahl dieser Classe bildet daher stets den mittleren Durchschnitt der eigentlichen inneren Tüchtigkeit des ganzen Heerwesens. Dagegen ist er andererseits auch höheren Interessen und größeren Auffassungen, der Begeisterung für eine Idee oder für ein abstractes Recht nur wenig zugänglich; was aber die einfache, feste Treue durchaus nicht ausschließt. Es ist der Stamm des Heeres; es wird stets von dem letzteren nur noch wenig zu halten sein, wenn dieser Stamm erschüttert ist.

So nun verhalten sich die großen Kategorien der Bevölkerung zum Heere im Allgemeinen. Alles Obige wird wieder im Speciellen modificirt durch die Natur der Waffengattungen, indem die Lebensweise eines Theiles der Bevölkerung mehr für diese, die eines anderen Theiles mehr für jene disponirt. Am klarsten ist dies bei der Marine. Es ist daher das Studium der Bevölkerung in ihrer inneren populationistischen und socialen Structur eine wichtige Bedingung für die Gestaltung und Ordnung des Heeres, und soviel auch der persönliche Takt der befehlenden Organe dabei vermag, so bleibt dennoch die militärische Bevölkerungslehre im obigen Sinne eine der elementaren Grundlagen der Wissenschaft vom Heerwesen.

Daneben ist es nun keineswegs ohne Bedeutung, auch das Verhältniß des Heeres zur Bevölkerung ins Auge zu fassen.

Unter dem Verhältniß des Heeres zur Bevölkerung verstehen wir den Einfluß, den das Heer seinerseits auf die Zu- und Abnahme der Bevölkerung ausübt. Die Wichtigkeit dieses Verhältnisses besteht darin, daß eben, wie angezeigt, das Herr selbst aus dieser Bevölkerung hervorgeht.

Im Allgemeinen ist es richtig, daß das Heerwesen der regelmäßigen Zunahme der Bevölkerung allerdings entgegensteht. Nur modificirt sich das wesentlich je nach der Natur der betreffenden Heeresordnung.

Zuerst ist es nicht richtig, zu glauben, daß es der Verlust von Menschen in den Schlachten ist, der auf die Bevölkerung großen Einfluß übt. Die blutigsten Schlachten zeigen höchstens drei Procent an Todten und etwa drei Procent an solchen, die nach der Schlacht an den Wunden sterben; rechnet man, daß drei Procent der Bevölkerung im Heere stehen, und daß sie alle durchschnittlich zweimal während eines Krieges ins Feuer kommen, so wird der unmittelbare Menschenverlust durch einen blutigen Krieg in unserer Zeit höchstens 12 Procent des Heeres, also $1/4$ Procent der Bevölkerung betragen. Wenn nun die durchschnittliche jährliche Zunahme der Bevölkerung in Europa etwa $1-1^1/_2$ Procent beträgt, so ist es klar, daß es nicht der directe Menschenverlust im Felde ist, welcher die Bewegung der Bevölkerung durch das Heerwesen hemmt. Die Ansichten von Malthus über diesen Punkt erscheinen daher als einseitig.

Dagegen gibt es ein anderes Moment des Heerwesens, welches allerdings für das Bevölkerungsgesetz entscheidend wirkt. Und das ist die Dienstzeit (Präsenzzeit). Nur muß man unterscheiden.

Es verhalten sich nämlich ganz ohne Rücksicht auf die Dienstzeit das Officiers-, Unterofficierscorps und die Mannschaft in wesentlich verschiedener Weise zur Zunahme der Bevölkerung, was natürlich durchaus von dem Eherecht derselben abhängt.

Das Officierscorps ist in seinen höheren Classen meist verehelicht, und hat daher in obiger Beziehung kein anderes Verhältniß, als die gebildeten Stände überhaupt. Die niederen Grade verehelichen sich nur auf Erlaubniß und mit Vermögen; hier tritt daher auch meistens ein Ausfall ein. Die Unterofficiere verheiraten sich in der Mehrzahl erst dann, wenn sie aus dem Heere austreten, namentlich wenn sie ihre sog. Reengagirung empfangen, und noch im heiratsfähigen Alter in das bürgerliche Gewerbe zurücktreten. Der Mann dagegen wird sich stets in dem Grade weniger verheiraten, je länger die Dienstzeit dauert, da er während derselben natürlich nicht an die Ehe denken kann.

Man kann mit voller Gewißheit rechnen, daß dreijährige Dienstzeit gar keinen Einfluß auf die Verheiratung hat als den, die Ehe etwas später eintreten zu lassen, was durchaus kein Uebelstand ist. Der Einfluß einer längeren, 5—7jährigen wirklichen Dienstzeit besteht übrigens nicht so sehr in der directen Verhinderung der späteren Ehe, als in dem Gewöhnen an das uneheliche Leben und die Entwöhnung von regelmäßiger Arbeit. Aber gerade in dieser Beziehung wird dasselbe höchst verderblich, und zwar in dem Grade, daß durch eine so lange effective Dienstzeit die regelmäßige Geburtsziffer jedes Volkes in einer im vorhinein gar nicht zu berechnenden Ziffer gebrochen wird. Die Stagnation der russischen Bevölkerung beruht wesentlich auf diesem Grunde. Im übrigen Europa ist ein solcher Fall ohnehin ausgeschlossen.

Das Stellvertretungssystem für den gemeinen Mann hat dieselbe Folge. Wird es dagegen wie früher in vielen Theilen Deutschlands und in Frankreich für die Unterofficiere zugelassen, so macht es aus ihnen Berufssoldaten und wird die Grundlage der Verehelichung derselben, namentlich in festen Garnisonsplätzen.

Dagegen bleibt das System der Dienstpflicht nach der allgemeinen Wehrpflicht auch bei der Reserve- oder Landwehrpflicht von mehr als sieben Jahren ohne allen Einfluß, da die Jahresstellung den Mann nicht davon abhält, sich zu verheiraten.

Dies sind die wichtigsten Beziehungen zwischen Heer und Bevölkerung; dieselben sind um so mehr zu beachten, als gerade aus ihnen zumeist dasjenige hervorgeht, was wir als die Individualität der Armee im Großen und Ganzen bezeichnen und was die schließliche Erklärung einer ganzen Reihe von Erscheinungen im Heerwesen abgibt, die weder bloß durch die Verschiedenheit der materiellen Mittel, noch durch die der Organisation erklärt werden können. Es scheint daher von nicht geringer Bedeutung, das Heerwesen nach dieser Seite hin in seiner Eigenthümlichkeit für jeden Staat zu studiren, da zuletzt die Armeebildungssysteme gerade hieraus ihren Werth zu nehmen haben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beleuchtung des Schuldmomentes des Bauherrn bei der Uebertretung des consenslosen Baues.

Am 14. Juni 1871 schritt der Baumeister in W., Karl G. als Bevollmächtigter der Frau Josephine M. um die Bewilligung ein, auf das Haus Nr. 17 in der Hühnergasse ein zweites Stockwerk aufzusetzen. Am 19. Juni fand hierüber die Localbaucommission statt, bei welcher vor Allem constatirt wurde, daß das fragliche Haus Eigenthum der minderjährigen Kinder Francisca, Karl, Rosa und Otto M. sei und nur im Nutzgenusse ihrer Mutter Josephine M. stehe. Gegen die Aufsetzung des zweiten Stockwerkes wurde von keiner Seite ein Anstand erhoben.

Schon am 27. Juni 1871 machte das Stadtbauamt dem Magistrate die Anzeige, daß die Aufsetzung des zweiten Stockwerkes bereits in Angriff genommen worden sei und daß das Stadtbauamt, weil ein Consens hiezu noch nicht erflossen, den Bau sogleich eingestellt habe.

Der Magistrat hat hierauf den Bauconsens verweigert, nachdem zu diesem Baue vorerst die Zustimmung der Obervormundschaftsbehörde erforderlich sei. (§ 1 der B. O.) Gleichzeitig hat aber der Magistrat, nachdem der Bau des zweiten Stockwerkes ohne Bauconsens bis zur Dacheindeckung hergestellt worden war, wegen der

Uebertretung des § 13 der B. O. gegen Josepha M. als Bauwerberin und gegen Karl G. als Bauführer nach § 76 der B. O. auf eine Geldstrafe von je 200 fl. erkannt.

Gegen dieses Erkenntniß haben sowohl Josepha M. als Karl G. an die Baudeputation recurrirt Karl G. hat in der Berufung das Factum der Bauführung ohne Consens nicht geleugnet und zugegeben, daß er von der Frau Josepha M. beauftragt war, den Bau auf ihre Kosten zu führen, sowie die nöthigen Schritte wegen des Bauconsenses zu machen. Er führte nur eine Reihe von Milderungsumständen an, die seine Eigenmächtigkeit entschuldigen sollten. Die Recursschrift der Josepha M. gipfelte in der Behauptung, daß die Strafe nur den Baumeister, der eine allgemeine Vollmacht hatte, treffen könne, weil derselbe ohne der Recurrentin Wissen und Willen noch vor Erlangung des Bauconsenses gebaut habe. Der § 76 der B. O. normire ausdrücklich, daß die Strafe den Bauherrn oder den Bauführer oder beide zu treffen habe, je nachdem einer derselben oder beide die Uebertretung begangen haben. Recurrentin habe sich dieser nicht schuldig gemacht, ihre Thätigkeit habe sich in der Angelegenheit nur dahin erstreckt, daß sie dem G. die Vollmacht ertheilt, den Bauconsens einzuholen und sonach zu bauen. Sie habe voraussetzen müssen, daß G. nichts unternehmen werde, als was nach der B. O. gestattet sei. Ferner sei ihre Verurtheilung ohne alle Einvernehmung ein formell ungesetzlicher Vorgang gewesen.

Die Baudeputation hat beide Recurse zurückgewiesen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 2. März 1872, Z. 18.056/1871 die beiden gleichlautenden Erkenntnisse der Unterbehörden, insoweit dieselben die Recurrentin Josepha M. betrafen, außer Kraft gesetzt und die letztere von der Zahlung der über sie verhängten Geldstrafe von 200 fl. losgezählt, „weil einerseits weder durch eine vorangegangene Vernehmung noch sonst gegen dieselbe ein ordnungsmäßiges Strafverfahren stattgefunden hat und sonach das ungesetzlich gefällte Erkenntniß von Amtswegen cassirt werden muß, andererseits aber zur Anordnung einer Reassumirung des Strafverfahrens gegen Josepha M. kein genügender Anhaltspunkt vorliegt, nachdem die in der eigenhändig unterfertigten Recursschrift des Baumeisters Karl G. gegen das Straferkenntniß der ersten Instanz enthaltenen Angaben über sein Vertragsverhältniß zur Recurrentin genügend nachweisen, daß die Beiden imputirte Uebertretung nur dem Baumeister allein zur Last falle“. Pf.

Leistungen und Gaben im Grunde des öffentlichen Rechtes können, wenn sie durch dreißig oder vierzig Jahre geschehen, ohne besonderen nachweisbaren Titel für den Bezugsberechtigten ersessen werden.

Der Grundbesitzer Blasius M. in K. weigerte sich im Jahre 1871 dem Meßner Johann St. als Sammlungsgabe einen Sechter Hafer zu geben. Er stützte seine Weigerung darauf, daß die zur Pfarre K. gehörigen Grundbesitzer zwar Korn und Weizen, aber keinen Hafer als Naturalgabe dem Meßner zu leisten verpflichtet seien. Zwar habe er und sein Besitzesvorfahr stets Hafer als Meßnersammlung gegeben, allein erst jetzt sei in Erfahrung gebracht, daß über die Hafersammlung keine Nachweisungen und Register bestehen, und er erscheine sogar berechtigt, den geleisteten Hafer als eine nichtschuldige Leistung zurück zu fordern.

Die um Entscheidung angegangene Bezirkshauptmannschaft erkannte: „In der Erwägung, daß Blasius M. einräumt, durch 28 Jahre jährlich 4 Maßl (1 Sechter) Hafer dem Meßner in K. als Sammlungsgabe geleistet zu haben und zugesteht, daß sein Vater und Rechtsvorfahr auf seiner Hube zwanzig Jahre lang diese Gabe dem Meßner gegeben hat, in der Erwägung, daß sowohl nach dem Privatrechte (§ 1477 des a. b. G. B.) als nach dem öffentlichen Rechte Leistungen und Gaben, welche durch dreißig oder vierzig Jahre geschehen, ohne besonderen nachweisbaren Titel für den Bezugsberechtigten ersessen werden — wird Blasius M. verhalten, bei Executionsmeidung binnen vierzehn Tagen den fraglichen Sechter Hafer an den Meßner in K. abzuführen“.

Dagegen recurrirte Blasius M. und suchte auszuführen, daß Naturalsammlungen, wie sie in Streit befangen seien, auf Verträgen, Schenkungen und Widmungen beruhen, aber nicht durch Ersitzung erworben werden könnten. Auch komme zu bemerken, daß man derlei Sammlungsgaben, wenn man auch sie zu leisten nicht schuldig sei, aus Rücksicht für den Meßner nicht gern ablehne, indessen sei ja seine Verpflichtung nicht nachgewiesen. Blasius M. beantragt die Behebung des Erkenntnisses der Bezirksbehörde.

Die steiermärkische Statthalterei bestätigte jedoch unterm 17. Juli 1872, Z. 6054, die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft. X.

Notizen.

(Verfassung und Verwaltung der Provinzen des Königreichs der Niederlande.) Das Königreich der Niederlande war bis zur französischen Fremdherrschaft (1798) eine Föderativrepublik von sieben unabhängigen Staaten. Die Verfassung der einzelnen Staaten war aristokratisch-republicanisch. Innerhalb derselben hatten die Städte eine nahezu souveraine Unabhängigkeit, fast jede Stadt hatte ihre besondere Stadtverfassung und ihre besonderen Privilegien, das Regiment war daselbst beinahe ausschließlich in den Händen des Patriciats. Die Landgemeinden hatten eine sehr untergeordnete Stellung und eine sehr verschiedenartige Verfassung. Die französische Republik vernichtete die holländische Selbstständigkeit und nivellirte nach ihrem Centralisationsmuster. Von der Restauration an (1814), welche das Königreich der Niederlande schuf, versuchten sich fast alle Ministerien in Entwürfen für eine auf der Grundlage der freiesten Selbstverwaltung beruhende Provinzial- und Gemeindeverfassung, davon ausgehend, daß das Staatsbürgerthum nur in dem Gemeindebürgerthume wurzle. Die Versuche scheiterten jedoch hauptsächlich an dem Gemeindegesetze und gelangen erst, als Thorbeke im Jahre 1850 auf den Gedanken kam, zuerst die Provinzialverfassung ins Leben einzuführen, den Provinzialständen sodann den Entwurf eines Gemeindegesetzes zur Begutachtung vorzulegen und endlich den auf der Grundlage ihrer Gutachten ausgearbeiteten Gemeindeverfassungsentwurf den Generalstaaten zu unterbreiten. Das Provinzialgesetz wurde am 6. Juli 1850 publicirt.

Das Königreich Holland hatte 1851 auf 594·55 Quadratmeilen eine Bevölkerung von 3,119.160 Seelen. Es zerfiel in sechs alte Provinzen, deren Bevölkerung zwischen 100.000 bis 600.000 Einwohnern schwankte. Diese Provinzen behielt man als solche bei und organisirte für sie die Provinzialstände. Die Zahl der Mitglieder dieser variirt in den einzelnen Provinzen nach deren Größe zwischen 35 und 80. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Das active Wahlrecht ist von einem nicht unbedeutenden Census, das passive von dem fünfundzwanzigjährigen Alter und der einjährigen Eingesessenheit in der Provinz bedingt. Die Mitglieder der Stände erhalten Reisekosten und mäßig bemessene Diäten unter der Voraussetzung, daß sie mehr als der Hälfte der Sitzungen beigewohnt haben. Die Stände treten regelmäßig ohne besondere Berufung jährlich zweimal auf 14 Tage zusammen, können jedoch auch zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden. An ihrer Spitze steht ein königlicher Commissär (de commissaris des Konings), er wird vom König ernannt und leitet als Vorsitzender die Versammlungen der Stände, jedoch ohne eigenes Stimmrecht.

Die Stände sind competent in allen provinziellen Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz ausschließlich den ständischen Ausschüssen (gedeputeerde Staten) übertragen sind. Sie können Provinzialverordnungen und Reglements erlassen, beschließen über das jährlich aufzustellende Provinzialbudget und haben das Recht der Provinzialbesteuerung innerhalb der durch das Gesetz vorgeschriebenen Grenzen. Sie sind beauftragt mit der Ausführung von allgemeinen Gesetzen und Maßregeln der inneren Staatsverwaltung, insoweit dieselben namentlich betreffen die Vereinigung und Trennung der Gemeinden, den Volksunterricht, den waterstaat (ponts et chaussées et direction des polders), die Armenpflege und die Beförderung der Volkswohlfahrt. Ihnen steht die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung zu. Sie leiten alle Unternehmungen der Provinz, den Wegbau, den Hafen- und Canalbau u. s. w. und beschließen über die Beihülfen, welche den Gemeinden, den Deich- und Siel-Genossenschaften oder anderen gemeinnützigen Unternehmungen zu gewähren sind. Mit Ausnahme der Steuer-, Militär- und Gerichtsverwaltung erstreckt sich ihre Wirksamkeit auf das ganze Gebiet der inneren Verwaltung und ist damit die bureaukratische Administration in unserem Sinne gänzlich ausgeschlossen.

Den Ausschüssen ist im Allgemeinen die laufende Verwaltung nach den Beschlüssen und vorbehaltlich der Genehmigung der Stände überwiesen. Sie bestehen regelmäßig aus sechs Mitgliedern, welche von den Ständen aus deren Mitte auf sechs Jahre gewählt werden. Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus. Sie beziehen einen Jahrgehalt, dessen eine Hälfte fixirt ist, dessen andere Hälfte unter ihnen nach der Anzahl der Versammlungen, an denen sie Theil genommen haben, vertheilt wird. Diese Gehalte betragen zwischen 1500 und 2000 Gulden. Die Ausschüsse versammeln sich in regelmäßigen Sitzungen gleichzeitig mit den Ständen, sonst soweit es das Bedürf-

niß erfordert. Sie entwerfen das Budget, bereiten die Beschlüsse der Stände vor und führen sie aus. Sie sorgen für die ihnen übertragene Durchführung der allgemeinen Landesgesetze und der Provinzialverordnungen, verwalten das Provinzialvermögen, ernennen und entlassen alle Provinzialbeamten, soweit solches durch das Gesetz nicht den Ständen selbst vorbehalten ist. Im Falle der Noth können sie auch nicht vorher genehmigte Ausgaben verfügen. Sie sind betraut mit der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und bilden das vermittelnde Organ in allen provinziellen Angelegenheiten für die Regierung. Es steht ihnen mit einem Wort die gesammte Regierungsgewalt in der Provinz zu. Was speciell die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung betrifft, so bedarf ihrer Genehmigung die Beschlußfassung über den Voranschlag und die Umlagen, Veräußerung und Erwerb von Grundbesitz, Vermehrung der Schulden, Erlassung localer Verordnungen, Feststellung der Gemeinderechnung, nachdem sie von dem Gemeinderath revidirt ist, u. s. w. Auch eine gewisse Verwaltungsjustiz ist ihnen durch Specialgesetze übertragen, zum Beispiel in Streitigkeiten der Gemeinden wegen des Armenwohnsitzes.

Dem Staate ist das Recht zugesichert, einen bestimmten Einfluß auf die Provinzialverwaltung geltend zu machen. Dies geschieht vor allem durch Ernennung des königlichen Commissarius.

(Tagesordnung für den 10. deutschen Juristentag.) Derselbe findet zu Frankfurt a. M. vom 28. bis 31. August d. J. statt. Die Mitglieder der ständigen Deputation sind für 1871/72: Dr. Gneist, Professor, Berlin, Präsident; Dr. Albrecht Präses, Hamburg; Dr. v. Bar, Professor, Breslau; Becker, Ober-Appellationsgerichtsrath, Oldenburg; Dr. Borchardt, geheimer Justizrath, Berlin (Cassenführer); Dr. Drechsler, Vicepräsident, Leipzig; Dr. v. Keller, Oberlandesgerichtsrath, Wien; Dr. Kielmeyer, Rechtsanwalt, Stuttgart; Dr. Ritter v. Kießling, Hof- und Gerichtsadvocat, Linz; v. Köstlin, Obertribunalsrath, Stuttgart; v. Kübel, Obertribunalsdirector, Stuttgart; Kühne, Präsident, Celle; Makower, Rechtsanwalt, Berlin (Schriftführer); Meyer, Justizrath, Thorn; Dr. Schwarze, Generalstaatsanwalt, Dresden; Dr. Seuffert, H., Professor, München; v. Stenglein, Appellationsgerichtsrath, München; v. Stösser, Kreisgerichtsdirector, Lörrach; Dr. v. Wächter, Geheimrath, Professor, Leipzig; Dr. Wahlberg, Regierungsrath, Professor, Wien.

Der Juristentag zählte im Jahre 1871 2552 Mitglieder; davon wohnten: im deutschen Reiche 2169, in Oesterreich 379, in Belgien, Rußland und America 4.

Die Tagesordnung für den 10. Juristentag enthält folgende Berathungsgegenstände:

A. Soll in den Strafgerichten höchster Ordnung an die Stelle des Gerichtshofes und der Jury ein einheitliches Collegium von Juristen und Laien treten? und in welchem Zahlenverhältniß sollen beide Elemente vertreten sein?

Gutachter: Bezirksgerichtsdirector Stöckel in Freiburg i. S., Kreisgerichtsdirector Wetzki in Marienwerder, Professor Dr. Ullmann in Innsbruck.

Referent: Appellrath Stenglein in München.

B. Soll die Entscheidung über die richtige Anwendung der Landesgesetze den obersten Landesgerichten überlassen und nur die Entscheidung über die richtige Anwendung der Reichsgesetze dem höchsten Reichsgerichte zugewiesen werden? oder in welcher Weise soll die Competenz des höchsten Reichsgerichtes sonst begrenzt werden?

Gutachter: Ober-Appellationsrath Becker in Oldenburg, Staatsrath Zachariae in Göttingen, Ober-Appellationsrath Bähr in Berlin, Justizrath v. Groddeck in Bromberg.

Referent: Kreisgerichtsdirector v. Stösser in Lörrach.

Correferent: Professor Dr. Gneist in Berlin.

C. Ist es angemessen, daß durch die Subhastation sämmtliche auf dem subhastirten Grundstück ruhenden Hypotheken fällig werden?

Gutachter: Appellrath Struckmann in Köln, Advocat Dr. Johanny in Wien.

Referent: Präsident Kühne in Celle.

Correferent: Advocat Dr. v. Kißling in Linz.

D. Soll, auch abgesehen von Handelssachen, die Giltigkeit der Verträge von der Beobachtung der schriftlichen Form unabhängig sein?

Gutachter; Professor Dr. Harum in Wien, Hof- und Gerichtsadvocat Dr. v. Feistmantel in Wien.

Referent: Obertribunalsdirector v. Kübel in Stuttgart.

E. Soll die Zeugnißpflicht in Criminalsachen so lange nicht anerkannt werden, bis die Untersuchung die Richtung gegen eine bestimmte Person genommen hat?

Gutachter: Rechtsanwalt Lewald in Berlin.

Referent: Generalstaatsanwalt Schwarze in Dresden.

F. Gesetzgebungsfrage: Fordert es die nothwendige Freiheit der Presse und genügt es der Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit (vergl. die Beschlüsse des ersten deutschen Juristentages), daß bei den mittels der Presse verübten strafbaren Handlungen die allgemeinen Strafgesetze und Strafrechtsgrundsätze ausnahmslos zur Anwendung kommen? oder sollen in gewissen Hauptpunkten (eventuell in welchen?) Ausnahmen stattfinden, und welche Ausnahmen sind

a. im Interesse der nothwendigen Freiheit der Presse erforderlich und zugleich ohne Nachtheil für die öffentliche Sicherheit zulässig?

b. im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten?

Gutachter: Professor Dr. Glaser in Wien, Professor Dr. John in Göttingen.

Referent: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Jaques in Wien.

G. Welche Stellung und Competenz ist dem Einzelrichter in Civilsachen zu ertheilen?

Welches Verfahren erscheint für die den Einzelrichtern zugewiesenen Bagatellstreitigkeiten das zweckmäßigste.

Gutachter: Kreisgerichtsrath Roos in Lörrach.

Referent: Ober-Hofgerichtsrath Wielandt in Mannheim.

H. Antrag des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Jaques in Wien: Der deutsche Juristentag spricht als seine Ueberzeugung aus:

Die Herstellung eines gemeinsamen Wechselrechtes aller europäischen Staaten, so wie der Vereinigten Staaten von Nord-America, entspricht dem heutigen Stande der Wissenschaft und ist ein Bedürfniß des internationalen Handelsverkehrs und Credits.

Der Juristentag beauftragt seine ständige Deputation, eine Denkschrift in diesem Sinne an die kaiserlichen Regierungen von Deutschland und Oesterreich zu dem Ende zu richten, damit durch die Initiative derselben die Einsetzung eines internationalen delegirten Congresses und die Durchführung der Codification des gemeinsamen Wechselrechtes erzielt werden möge.

Referent: Geheimer Justizrath Dr. Borchardt in Berlin.

I. Soll die Civiljury im deutschen Civilproceß eingeführt werden?

Gutachter: Professor v. Bar zu Breslau und Professor Brunner zu Lemberg.

Referent: Professor Marquardsen in Erlangen.

Den Bericht über die Rechtsentwicklung in Deutschland im letzten Jahre erstattet Obertribunalrath v. Köstlin zu Stuttgart und den Bericht über die Geldangelegenheiten des Juristentages der Cassenführer, Geheimer Justizrath Borchardt zu Berlin. Die Gutachten über die Berathungsgegenstände sind vorzeitig den Mitgliedern des Juristentages mitgetheilt worden.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirector in Graz Joseph Weis den eisernen Kronorden dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe Karl v. Ettingshausen die erste Oberfinanzrathsstelle bei der Finanzlandesdirection in Graz verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne erster Classe Heinrich v Kopetz eine bei der böhmischen Statthalterei erledigte Statthaltereirathsstelle zweiter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe Friedrich Nečasek des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben eine erledigte Sectionsrathsstelle beim gemeinsamen Ministerium des Aeußern dem Hof- und Ministerialsecretär daselbst Gabriel v. Vavrik verliehen.

Seine Majestät haben dem Official im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern Gustav Eichenauer bei dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Gerenten des k. und k. Consulates in Bangkok (im Königreiche Siam) Wilhelm Masius zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Rütger Klünder in Penang zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne erster Classe in Prachatitz Karl Hanl den Titel und Rang eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle bei der Smichower Bezirkshauptmannschaft mit 700 fl. respective 600 fl. Gehalt, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 190.)

Adjunctenstelle bei der böhmischen Finanzprocuratur mit 1600 fl., eventuell 1400 fl. Jahresgehalt, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 192.)

Mehrere Rechnungsofficialsstellen bei der n. ö. Finanzlandesdirection, eine mit 700 fl., eventuell 2 mit je 600 fl. oder 3 mit je 500 fl., im Falle der Verwendung in Wien mit 200 fl. u. 150 fl. Quartiergeld bis 10. September. (Amtsbl. Nr. 192.)

Bauraths stelle erster Classe für's Küstenland mit 2000 fl. Gehalt und 350 fl. Quartiergeld, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 194.)

Provisorische Conceptsadjunctenstelle bei den politischen Behörden in Salzburg mit 400 fl. Gehalt, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 194.)

Assistentenstelle an der technischen Hochschule in Wien (für chemische Technologie) mit 600 fl. Gehalt und 100 fl. Quartiergeld bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 194.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.